

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -**

Planfeststellung für den Bau von Überholfahrstreifen zwischen der A1 und der A24, 2. Bauabschnitt zwischen AS Lütjensee/ Schönberg (L 92) und AS Lütjensee/ Grönwohld (K 31) von Bau-km 78+542 bis Bau-km 82+589

**in den Gemeinden
Steinburg, Grönwohld, Lütjensee und Westerau**

- Kreis Stormarn-

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, über die Auslegung Planfeststellungsbeschlusses vom 25.06.2018 zum Az.: AVP 24-553.32-B 404-201

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Amtes für Planfeststellung Verkehr im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, vom 25.06.2018 (APV 24-553.32-B 404-201) ist der Plan für das Bauvorhaben „Bau von Überholfahrstreifen zwischen der A1 und der A24, 2. Bauabschnitt zwischen AS Lütjensee/ Schönberg (L 92) und AS Lütjensee/ Grönwohld (K 31) von Bau-km 78+542 bis Bau-km 82+589“ in den Gemeinden Steinburg, Grönwohld, Lütjensee und Westerau - Kreis Stormarn -, mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbereich beginnt bei Bau-km 78+542 und endet bei Bau-km 82+589.

Der verfügbare Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1 Festgestellte Straßenbaumaßnahme

Aufgrund des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122) i.V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 17.04.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), und des § 40 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Neufassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631 ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), werden hiermit die Pläne für die

in den Gemeinden Steinburg, Grönwohld, Lütjensee und Westerau
- Kreis Stormarn-

durchzuführende Straßenbaumaßnahme

- 1.1 Umbau des vorhandenen zweistreifigen Querschnitts der Bundesstraße 404 (B 404) zwischen der A 1 und der A 24 zu einem dreistreifigen Querschnitt mit wechselseitigen Überholfahrstreifen von Bau-km 78+542 Anschlussstelle Lütjensee/ Schönberg (L 92) bis Bau-km 82+589 Anschlussstelle Lütjensee/ Grönwohld (K 31) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 1, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)
- 1.2 Anpassung der vorhandenen Rampenanschlüsse im Zuge der Anschlussstelle Lütjensee/ Schönberg (Rampe 1, 2, 3 und 4) und Anpassung der vorhandenen Rampenanschlüsse im Zuge der Anschlussstelle Lütjensee/ Grönwohld (Rampen 1, 2, 3 und 4) (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 1, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)
- 1.3 Aufhebung des parallel zur B404 geführten Radweges von Bau-km 78+542 bis Bau-km 82+589 östlich (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 1, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)

- 1.4 Aufhebung der Rastplätze Löps und Drahtteich (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 1, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)
- 1.5 Neubau von Nothaltebuchten, östliche Seite bei Bau-km 78+966 und Bau-km 79+750, westliche Seite bei Bau-km 81+539 und Bau-km 82+064
- 1.6 Neubau des Bauwerks 2328530 (Querungsbauwerk Ripsbek), Ersatz für das Bauwerk 2328506 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 15, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)
- 1.7 Abschnittsweise Erneuerung bzw. Anpassung der vorhandenen Entwässerungsanlagen einschließlich Anlage von drei Regenklärbecken, östliche Seite Bau-km 82+095 und Bau-km 82+190, westliche Seite Bau-km 79+600 (vgl. Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 7, 14 und 16, Anlage 10.2 zum festgestellten Plan)
- 1.8 Schutz, Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft ebenso wie Maßnahmen in Bezug auf den gesonderten Artenschutz zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des §44 (1) BNatSchG
- 1.9 Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft, gebucht auf dem Ökokonto 44 Trendhorst
- 1.10 Passiver Lärmschutz an drei Gebäuden
- 1.11 sowie weitere aus den Planunterlagen (Anlagen 1 - 15) ersichtliche Baumaßnahmen

festgestellt.

2. Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Planänderungen und Auflagen

2.1.1 Planänderungen

Änderungen und Ergänzungen, die sich während des Anhörungsverfahrens ergeben haben und die Bestandteile dieser Planfeststellung werden, sind in den Deckblättern bzw. als Änderungseintrag (Blaueintrag) berücksichtigt. Die ausgelegten Pläne sind mit den nachfolgenden wesentlichen Änderungen versehen worden.

- Änderungen von Versorgungsleitungen im Lage- und Bauwerksplan (Anlage 7 Blatt Nr. 2 und 3) und im Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.2, Seite 24)
- Änderungen von Eigentumsverhältnissen (Bauwerksverzeichnis Anlage 10.2, Seite 8, 9, 10, 15 und 23)
- Ergänzungen und Änderungen in den Formblättern zur Artenschutzrechtlichen Prüfung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 12, Anhang 2)
- Ergänzung einer Zuwegungsfläche im Grunderwerbsplan (Anlage 14.1, Blatt Nr. 8) und im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.2) und Korrektur der Angabe der Nutzungsart
- Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 18.8) mit Fachgutachterlicher Ermittlung der Chlorideinträge und Übersichtskarte

2.1.2 Auflagen

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus werden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen angeordnet.

2.2 Wasserhaushalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach §§ 8,10,11 und 67 – 71 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

2.3 Landschaftspflege

1. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs.1 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein) genehmigt.
2. Die mit dem Vorhaben verbundene Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG wird erteilt.
3. Mit der Realisierung des Vorhabens treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.
4. Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG vereinbar.

Die vorgelegten Prüfungen auf Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen gemäß §34 BNatSchG sind für folgende Gebiete durchgeführt worden:

- FFH Gebiet DE 2328-381 „NSG Kranika“
- FFH Gebiet DE 2328-391 „Trittauener Mühlenbach und Drahtmühlenteich“
- FFH Gebiet DE 2328-355 „Großensee, Möchsteich, Tenzer Teich“

Die vorgelegten Prüfungen zur Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne des § 34 BNatSchG haben zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben, der Instandsetzung der vorhandenen B404 mit abschnittsweiser Errichtung von Überholfahrstreifen, keine vorhaben- und kumulationsbedingten Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

5. Eine Betroffenheit von Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG ist nicht gegeben.
6. Für den vorhabenbedingten Eingriff werden aus dem bestehenden Ökokonto 44 Trenthorst der UNB im Kreis Stormarn gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie Kompensationsmaßnahmen anerkannt.
7. Hinsichtlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen versehen.

2.4 Lärmschutz

Die Herstellung von aktiven Lärmschutzanlagen ist dem Straßenbaulastträger nicht aufzuerlegen.

Der Straßenbaulastträger hat die notwendigen Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen zu erstatten.

Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches werden durch die festgestellte Maßnahme nicht ausgelöst.

2.5 Widmung, Einziehung, Umstufung

Bei Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen, die verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt werden, der neue Straßenteil durch Verkehrsübergabe gem. § 2 Abs. 6 a FStrG als gewidmet gilt.

Umstufungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und werden vom Vorhabenträger in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht,

Brockdorff-Rantzau-Str. 13,

24837 Schleswig,

schriftlich einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – Amt für Planfeststellung Verkehr - zu richten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben, § 6 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

III.

Hinweis auf die Auslegung, Zustellung und die Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses:

1. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 21.08.2018 bis einschließlich 03.09.2018
 - in der Amtsverwaltung des Amtes Bad Oldesloe-Land, Mewesstraße 22 - 24, 23843 Bad Oldesloe,
 - in der Amtsverwaltung des Amtes Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, und
 - im Rathaus der Stadt Ahrensburg, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg,

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 141 Abs. 4 S. 2 LVwG).

Die ausgelegten Planunterlagen sind darüber hinaus mit Auslegungsbeginn digital unter www.schleswig-holstein.de/APV, dort zu finden unter >Online-Portal< und auf der Onlineplattform für Planfeststellungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein www.planfeststellung.bob-sh.de sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/sh einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

2. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertreters vorzulegen.
3. Gegenüber Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.
4. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – abgefordert werden.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 01.08.2018

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -